

des (Arbeits-) Vertrages möglich, indem z. B. der Leistungsaustausch durch Dritte verhindert wird. Das kann der Fall sein, wenn etwa ein Zulieferer bestreikt und durch den Materialausfall die Produktion unmöglich wird. Diese Störung kann jedoch nur dann eine Auswirkung auf die Arbeitsverträge der vom Streik betroffenen (aber nicht selbst streikenden) Arbeitnehmer haben, wenn eine vertragliche Beziehung zu den streikenden Arbeitnehmern besteht, wie dies bei einem Tarifvertrag der Fall sein kann. Die Störung des Leistungsaustausches ist für die Definition des Arbeitskampfes dagegen zu eng. Sie umfaßt nicht eine Störung der Vertragsbeziehung, die nicht auf der Unterbrechung der gegenseitig zu erbringenden Leistungen beruht. Hier käme der „Dienst nach Vorschrift“ in Betracht, bei welchem die versprochene Leistung zwar erbracht wird, nicht aber damit zusammenhängende weitere Pflichten wie insbesondere Schutz- und Sicherungspflichten. Somit bleibt die *Störung* (wohlgemerkt nicht die *Verletzung!*) der Vertragspflichten übrig. Wobei — wie eben gezeigt wurde — die Vertragspflichten nicht auf die Leistungspflichten zu beschränken sind, sondern alle dem Leistungsaustausch dienenden Pflichten mitumfassen. Die Systematik dieser Pflichten im (Arbeits-) Vertrag wird durch das (arbeits-) vertragliche *Pflichtenprogramm*⁴ bestimmt. Das arbeitsvertragliche Pflichtenprogramm enthält im Schuldverhältnis als „beweglichem Gefüge“⁵ insofern die planmäßige Ordnung aller durch den Arbeitsvertrag begründeten Vertragspflichten.⁶

2. Das arbeitsvertragliche Pflichtenprogramm im Arbeitskampf

Die Störung des Pflichtenprogramms im Arbeitskampf kann sowohl durch die Störung der Pflichten als auch durch die Störung des Programms selbst erfolgen. Eine Programmstörung liegt in der Unterbrechung der dauernden Pflichtenanspannung⁷ im arbeitsvertraglichen Dauerschuldverhältnis. Eine Unterbrechung ist möglich, indem die Pflichtenanspannung ruht, in deren Beendigung oder

⁴ Eine Übersicht über die verschiedenen Vertragspflichten des Pflichtenprogramms bei Schuldverhältnissen gibt *Gernhuber*, Bürgerliches Recht, § 14 II und III, S. 133 ff.; vgl. zum „Pflichtenprogramm“ auch *Esser / Schmidt*, Schuldrecht, Band 1, 6. Auflage, S. 81 f., und *Esser*, Schuldrecht, Band 1, Allgemeiner Teil, 4. Auflage, S. 23, zum „Obligationenprogramm“.

⁵ *Gernhuber*, aaO., § 14, S. 131 ff. und insbesondere § 14 I 4, S. 132: „Das Schuldverhältnis im weiteren Sinn ist ein Gefüge, weil die zur komplexen Einheit zusammengeschlossenen Einzelemente aufeinander bezogen und voneinander abhängig sind (...). Es ist ein bewegliches Gefüge, weil die Einzelemente in dem Prozeß, den das Schuldverhältnis bis zu seinem Ziel durchläuft, ausgewechselt werden können und wandelbar sind.“ Vgl. auch *ders.*, Schuldverhältnis, S. 11 f.; *Larenz*, Schuldrecht, § 2 V, S. 26 ff. und *Esser / Schmidt*, aaO., 5. Auflage, § 3 III, S. 29 ff.

⁶ *Esser / Schmidt*, aaO., 5. Auflage, S. 29, sieht das Schuldverhältnis als „vertraglich ausgearbeiteten Plan“.

⁷ *Gernhuber*, Bürgerliches Recht, § 32 I 3, S. 298, spricht von „ständige(r) Pflichtenanspannung“.